

RS Vwgh 1988/6/22 88/02/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §19 Abs7;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen § 19 Abs 7 StVO vorliegt, ist auf die konkrete Verkehrssituation abzustellen. Ein solcher Verstoß kann nur dann angenommen werden, wenn sich die beteiligten Fahrzeuge im Zeitpunkt der Einleitung des unmittelbaren Bremsmanövers oder des Ablenkens des Fahrzeuges durch den Vorrangberechtigten bereits in einer derart geringen Entfernung voneinander befunden, dass das Bremsen oder Ablenken des Fahrzeuges zur Vermeidung eines Unfalls objektiv erforderlich war (Hinweis auf E 22.10.1982, 2243/80, E 23.3.1983, 82/03/0139).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020029.X01

Im RIS seit

07.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at